

Finales Preisblatt

Entgelt für dezentrale Einspeisung gemäß § 18 StromNEV

(gültig vom 01.01.2020 – 31.12.2020)

Betreiber von dezentralen Erzeugungsanlagen, die vor dem 1. Januar 2023 in Betrieb genommen worden sind, erhalten vom Betreiber des Elektrizitätsverteilernetzes, in dessen Netz sie einspeisen, ein Entgelt.

Das Entgelt muss den gegenüber den vorgelagerten Netz- oder Umspannebenen durch die jeweilige Einspeisung vermiedenen Netzentgelten entsprechen, die nach Maßgabe des § 120 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) ermittelt werden. Das Entgelt nach Satz 1 wird nicht gewährt, wenn die Stromeinspeisung

1. nach § 19 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) gefördert wird,
2. nach § 6 Absatz 4 Satz 1 und § 13 Absatz 5 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (KWKG) vergütet wird und in dieser Vergütung vermiedene Netzentgelte enthalten sind oder
3. aus KWK-Anlagen nach § 8a Absatz 1 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes gefördert wird.

Netzbetreiber sind den Betreibern dezentraler Erzeugungsanlagen gleichzustellen, sofern sie in ein vorgelagertes Netz einspeisen und dort Netzentgelte in weiter vorgelagerten Netzebenen vermeiden. Nach § 120 Abs. 4 Satz 1 EnWG sind zur Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisungen ab dem 1. Januar 2018 als Obergrenze diejenigen Netzentgelte der vorgelagerten Netz- oder Umspannebene zugrunde zu legen, die am 31. Dezember 2016 anzuwenden waren.

Ab dem 1. Januar 2018 sind gem. § 120 Abs. 5 EnWG von der Erlösobergrenze des jeweiligen Übertragungsnetzbetreibers die Kostenbestandteile nach § 17d Abs. 7 EnWG und § 2 Abs. 5 EnLAG vollständig aus den Erlösobergrenzen des Jahres 2016 herauszurechnen, soweit diese in den damaligen Erlösobergrenzen enthalten waren und damit in die Preiskalkulation des Jahres 2016 eingeflossen sind.

Auf der Basis der veröffentlichten Referenzpreisblätter 2016 des vorgelagerten Netzbetreibers wurden die Netzentgelte für das Kalenderjahr 2016 neu berechnet. Diese fiktiven Netzentgelte (siehe Referenzpreisblatt zur Ermittlung vermiedener Netzentgelte nach § 18 Abs. 2 StromNEV) dienen als Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisung.

Die vermiedenen Netzentgelte, die aus einer Rückspeisung in eine vorgelagerte Netz- oder Umspannebene resultieren, sind sachgerecht auf alle dezentralen Erzeugungsanlagen der betrachteten Netz- oder Umspannebene aufzuteilen.

Die Vorgaben des NEMoG zur Vergütung der Einspeisung aus dezentralen Erzeugungsanlagen sind auch im Fall von Rückspeisungen in die vorgelagerte Netzebene zu beachten. Diese gilt auch für die Einspeisung von nachgelagerten Netzbetreibern. Die Faktoren werden gemäß Kalkulationsleitfaden zum § 18 StromNEV des VDN vom 3. März 2007 bestimmt.

Faktoren zur Ermittlung der vermiedenen Netzentgelte aus dezentraler Einspeisung im Jahr 2020 für steuerbare Anlagen

Für Anlagen mit volatiler Erzeugung (Anlagen, die Strom aus Wind und solarer Strahlungsenergie erzeugen) erfolgt gemäß § 120 Abs. 3 EnWG i.V.m. § 18 Abs. 5 StromNEV ab dem 01.01.2020 keine Vergütung mehr.

Berechnungsgröße	Verrechnungspreise zur Bestimmung der vermiedenen Netzentgelte		Skalierungsfaktor "s _{VNE} "	Vermeidungsfaktor "r _{VNE} "	Anteilsfaktor "a _{VNE} "	Mischarbeitspreis "AP _{Rück} " [Einspeiser mit Lastprofilmessung]	Mischarbeitspreis "AP _{Rück} " [Einspeiser ohne Lastprofilmessung]	Viertelstunde der höchsten Entnahmeleistung der Einspeisenetzebene
	Leistungspreis LP	Arbeitspreis AP						
Einspeisenetzebene	[€/((kW ^a ·a)]	ct/kWh	[1]	[1]	[1]	[ct/kWh]	[ct/kWh]	[1]
Mittelspannung	58,30	0,08	1,00000000	1,00000000	0,00000000	0,00000000	0,00000000	22.01.2020 14:30
Umspannung in Niederspannung	85,51	0,35	0,00000000	1,00000000	0,00000000	0,00000000	0,00000000	22.01.2020 18:00
Niederspannung	96,38	0,80	1,00000000	1,00000000	0,00000000	0,00000000	0,00000000	22.01.2020 18:00

Definitionen:

Leistungs- und Arbeitspreis entsprechen den Netzentgelten der jeweils vorgelagerten Netz- bzw. Umspannebene für Entnahmestellen mit Leistungsmessung und einer Benutzungsdauer ≥ 2.500 h, die am 31.12.2016 unter Berücksichtigung der angepassten Netzentgelte der Übertragungsnetzbetreiber zum 31.12.2016 (ohne die Kostenbestandteile nach § 17d Abs. 7 EnWG und § 2 Abs. 5 EnLAG Offshore-Anbindungskosten) anzuwenden waren (siehe Referenzpreisblätter zur Ermittlung vermiedener Netzentgelte nach §18 Abs. 2 StromNEV).

Der Skalierungsfaktor " s_{VNE} " beschreibt die Umrechnung von Einspeise- auf tatsächlich vermiedene Leistung.

Der Vermeidungsfaktor " r_{VNE} " beschreibt die Umrechnung von eingespeister auf vermiedene Arbeit.

Der Anteilfaktor " a_{VNE} " beschreibt die Umrechnung von verstetigter auf tatsächlich vermiedener Leistung.

Der Mischarbeitspreis " $AP_{Rück}$ " dient, unter Berücksichtigung der Vorgaben aus dem NEMoG und der BNetzA-Hinweise für Verteilnetzbetreiber zur Anpassung der Erlösobergrenze 2020, zur Berechnung der Vergütung aus vorgelagerten Netzebenen.

Die abschließende Berechnung der Vergütung für dezentrale Einspeiseanlagen an einer Netz- bzw. Umspannebene erfolgt nach Abschluss des Kalenderjahres auf Basis eingespeister Energiemengen, der Leistungen zum Zeitpunkt der Höchstlast der entsprechenden Netz- bzw. Umspannebene bzw. der ermittelten verstetigten Leistung sowie der finalen Skalierungs-, Vermeidungs- und Anteilsfaktoren und des finalen Mischarbeitspreises für Rückspeisungen in vorgelagerte Netzebenen.

Betreiber, die aus dezentralen Erzeugungsanlagen einspeisen, welche keinen überwiegenden Anteil an der Vermeidungsleistung haben, können zwischen einer Berechnung auf Basis ihrer tatsächlichen Vermeidungsleistung und einem alternativen Verfahren, welches ihre Vermeidungsleistung verstetigt, wählen. Die Wahlmöglichkeit besteht nur für dezentrale Erzeugungsanlagen mit einer installierten Leistung von < 2 MW für Anlagen in Niederspannung (NS) bis Umspannung Hoch-/Mittelspannung (HS/MS).

Die Wahl des Verfahrens muss vor Beginn des Kalenderjahres erfolgen und dem Netzbetreiber schriftlich mitgeteilt werden.

Bei dezentralen Einspeisungen ohne Lastgangmessung ist grundsätzlich nur die Vermeidungsarbeit zu vergüten.

Die Entgelte für dezentrale Einspeisung stehen unter dem Vorbehalt, dass

- die Übertragungsnetzbetreiber keine neuen fiktiven Netzentgelte für das Jahr 2016 veröffentlichen,
- die Erlösobergrenze des Jahres 2016 nicht aufgrund behördlicher und/oder gerichtlicher Entscheidungen neu festgelegt bzw. rückwirkend angepasst werden muss,
- eine Anpassung der Netzentgelte 2016 nicht aufgrund rechtlicher oder regulatorischer Vorgaben erforderlich sein sollte.

In diesen Fällen werden die fiktiven Netzentgelte für das Jahr 2016 neu bestimmt und veröffentlicht, die wiederum die Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisung bilden.

Die Entgelte verstehen sich zzgl. Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe (zzt. 19%).